



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Raumplanung			
E	- 8. MRZ. 1977	VDM	
	4. März 1977		
		Abt	I.

Nr. 1325

Um die notwendigen Planunterlagen für einen späteren Ausbau zu erhalten, hat das Bau-Departement im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeindebehörde aufgrund von § 11^{bis} des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen Strassen- und Baulinienplan über die Wangenstrasse (Ortsverbindungsstrasse Deitingen-Wangen an der Aare) in der Gemeinde Deitingen ausarbeiten lassen.

Die öffentliche Auflage dieses Planes erfolgte in der Zeit vom 1. September - 1. Oktober 1975 in der Gemeinde Deitingen und beim Kreisbauamt I in Solothurn. Innert der Einsprachefrist gingen sieben Einsprachen ein; Einsprecher sind:

1. Flury-Ris Josef, Wangenstrasse 40, Deitingen
2. Schwaller Urs, Wangenstrasse 152, Deitingen, vertreten durch Dr. Walter Gressly, Fürsprecher und Notar, Bielstrasse 8, Solothurn
3. Schläfli-Bosetti Otto, Landwirt, Wangenstrasse 105, Deitingen
4. Schläfli-Steiner Otto, Wangenstrasse 105, Deitingen
5. Roth Hans, Wangenstrasse 109, Deitingen
6. Rettenmund-Schwaller Margrith, Wangenstrasse 124, Deitingen
7. Schwaller Linus, Wangenstrasse 209, Deitingen

Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein des Ammanns am 22. Dezember 1975 die Einspracheverhandlungen in Deitingen durch.

II.

Die Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan betroffenen Gebiet der Gemeinde Deitingen. Die Einsprachen wurden

fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Flury-Ris Josef, Deitingen
Eigentümer von GB Nr. 359

Nach Erläuterung des Auflageprojektes hat sich Herr Flury mit der Linienführung der Wangenstrasse samt Trottoir einverstanden erklärt und die Einsprache zurückgezogen. In der Hauptsache gehe es ihm um die Fragen der Anpassungsarbeiten und der Entschädigungen und er hoffe, dass ihm wegen des Rückzuges keine Nachteile entstehen. Herrn Flury wurde zugesichert, dass der Einspracherückzug ohne Einfluss auf die Anpassungen und Entschädigungen sei, da diese Fragen ohnehin nicht Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens bilden, sondern in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen sind, welche vor dem Strassenausbau mit jedem einzelnen Grundeigentümer geführt werden.

Die Einsprache kann als durch Rückzug erledigt, abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 2: Schwaller Urs, Deitingen
Eigentümer von GB Nr. 352

Es werden folgende Begehren gestellt:

- Die vorgesehene Strassenbreite sei von 7.50 m auf 6.50 m zu reduzieren
- Die projektierte Strasse sei, vor allem im westlichen Teil der Liegenschaft, etwas nach Süden/Südosten zu verschieben
- Der Baulinienabstand sollte von 6.00 m auf 4.00 m verringert werden
- Der im vorstehenden Sinne abzuändernde Plan sei so anzulegen, dass möglichst wenig Landabtretung, vor allem im westlichen Teil von GB Nr. 352, erforderlich werde, und dass die rot eingezeichnete Baulinie das Gebäude nicht durchschneide.

Hierauf hat das Tiefbauamt das Projekt überprüft. Es ist davon auszugehen, dass die Wangenstrasse eine wichtige Ortsverbindungsstrasse darstellt und stark befahren wird, wobei ein wesentlicher Teil des

Verkehrs auf Lastwagen (Kiestransporte) fällt. Eine Ausbaubreite von 7.50 m wäre an sich gerechtfertigt, doch lässt sich eine Reduktion auf 7.00 m noch verantworten. Die Strasse bildet im Bereich der Liegenschaft des Einsprechers eine Kurve, deren Radius von 95 m auf 75 m verkleinert werden kann. Dadurch wird erreicht, dass GB Nr. 352 im westlichen Teil gemäss dem Begehren des Einsprechers nicht mehr tangiert wird und die Gartenmauer nicht zurückversetzt werden muss. Eine weitergehende Verschiebung auf die andere Seite ist auch wegen der Liegenschaft Otto Schläfli auf GB Nr. 215 nicht mehr möglich. Dies hat zur Folge, dass die durchgehende Hauptbaulinie von 6.00 m nun vor die südöstliche Ecke von Gebäude Nr. 152 zu liegen kommt. Beim südwestlichen Gebäudeteil, der vom heutigen Strassenrand lediglich einen Abstand von 4.00 m aufweist, wird eine Vorbaulinie gewährt.

Alle übrigen Fragen der Anpassungen an die neuen Strassenverhältnisse und der Entschädigungen sind in das Landerwerbsverfahren zu verweisen.

Der Einsprache ist teilweise entsprochen, im übrigen ist sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 3: Otto Schläfli-Bosetti, Deitingen
Eigentümer von GB Nr. 215 u.a.m.

Die Einsprache wurde unter nachstehenden Voraussetzungen zurückgezogen:

- a) Bei Gebäude Nr. 105 wird eine Vorbaulinie gewährt.
- a) Die Strassenbreite wird von 7.50 m auf 7.00 m verschmälert.
- c) Die östlich von Gebäude Nr. 105 im Plan eingezeichnete Gemeindestrasse wird im Auflageplan nur "gestrichelt" und nicht angemalt ohne rechtsgültige Wirkung aufgenommen. Die Gemeinde wird über die Führung dieser Strasse in einem späteren Zeitpunkt befinden.
- d) Sämtliche Entschädigungsfragen, insbesondere die Möglichkeit eines Realersatzes, werden im Rahmen der Landerwerbsverhandlungen

vor dem Strassenausbau behandelt.

Die Einsprache kann als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 4: Otto Schläfli-Steiner, Deitingen
Eigentümer von GB Nr. 224

Auf das im Plan eingezeichnete Trottoir im Einmündungsbereich Wangenstrasse/Mösliweg wurde verzichtet, worauf Herr Schläfli seine Einsprache zurückzog; sie kann daher abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 5: Roth Hans, Deitingen
Eigentümer von GB Nr. 216

Die Einsprache wurde ebenfalls zurückgezogen, nachdem beim Gebäude Nr. 109 eine Vorbaulinie eingezeichnet wird. Herr Roth hat sich dabei einverstanden erklärt, dass bei einem allfälligen Ausbau des östlichen Gebäudeteils (Scheunentrakt), die Zu- und Wegfahrten nicht mehr stirnseitig zur Kantonsstrasse, sondern seitlich, auf der Ostseite der Gebäulichkeiten, zu erfolgen haben. Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

Einsprache Nr. 6: Margrith Rettenmund-Schwaller, Deitingen
Eigentümerin von GB Nr. 217

Es wird Einsprache erhoben gegen das geplante Trottoir, welches den Ziergarten längs der Wangenstrasse wesentlich verkleinern würde. Ein Trottoir auf der anderen Strassenseite würde durchaus genügen. Beim Gebäude Nr. 124 sei eine Vorbaulinie anzulegen. Das Projekt sei entsprechend zu überarbeiten.

Dem Begehren betreffend die Vorbaulinie kann entsprochen werden. Hingegen kann auf das Trottoir nicht verzichtet werden. Auf beiden Seiten dieser bedeutenden Ortsverbindungsstrasse befinden sich relativ grosse Baugebiete, die im Falle einer Ueberbauung früher oder später die Erstellung von Trottoirs erfordern. Es geht also im Moment um die planliche Sicherstellung der Trottoirs. Die Einsprache ist in diesem Punkte abzuweisen, und es sind die Fragen der Entschädigungen und Anpassungen in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen.

Einsprache Nr. 7: Linus Schwaller, Deitingen
Eigentümer von GB Nr. 493

Die Einsprache wurde unter nachstehenden Voraussetzungen zurückgezogen:

- a) Die Baulinie wird auf der Nordseite um etwa 1.00 m nach vorne verschoben, so dass Gebäude Nr. 209 nunmehr ausserhalb der Bauverbotszone steht.
- b) Die Einmündung Mösliweg/Wangenstrasse wird so korrigiert, dass die bestehende Gartenmauer ab Mitte Einlenkradius wegen des geplanten Trottoirs nicht abgebrochen werden muss.
- c) Im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Zimmeranbau auf der Nordseite von Gebäude Nr. 209 wird die Baulinie vermutlich geringfügig überschritten. Da keine neuen Zufahrten damit verbunden sind und sofern die Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigt werden, wird dem Grundeigentümer eine wohlwollende Prüfung auf Grund eines definitiven Baugesuches zugesichert. In der Zwischenzeit wurde dieser Zimmeranbau ausgeführt.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den auf Grund der Einspracheverhandlungen abgeänderten Plan bestehen keine begründeten technischen Einwendungen, er ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Wangenstrasse" in der Gemeinde Deitingen wird genehmigt.
2. Die Einsprachen Nr. 2 und 6 werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Vom Rückzug der übrigen Einsprachen wird Kenntnis genommen.

4. Für den Fall, dass mit den Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassen- und Trottoirausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, ist das Expropriationsverfahren einzuleiten; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gressly

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3) fr
Rechtsdienst des Bau-Departementes (2)
Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen
Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan
Kreisbauamt I, Solothurn (2) mit 1 genehmigten Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde (2), 4707 Deitingen mit 1 genehm. Plan
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung, Ziff. 1)

Per EINSCHREIBEN an:

Flury-Ris Josef, Wangenstrasse 40, 4707 Deitingen
Dr. Walter Gressly, Fürsprecher und Notar, Bielstrasse 8,
4500 Solothurn (2) für sich und seinen Mandanten
Schläfli-Bosetti Otto, Wangenstrasse 105, 4707 Deitingen
Schläfli-Steiner Otto, Wangenstrasse 105, 4707 Deitingen
Roth Hans, Wangenstrasse 109, 4707 Deitingen
Rettenmund-Schwaller Margrith, Wangenstrasse 124, 4707 Deitingen
Schwaller Linus, Wangenstrasse 209, 4707 Deitingen